

Begründung zur Verordnung vom 26. Dezember zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 26. November 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung der CoronaVO Sport wird auf die durch die siebte Verordnung vom 23. Dezember 2021 erfolgte Änderung der elften Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 reagiert.

Die siebte Verordnung zur Änderung der CoronaVO wurde notwendig, um auf die neu aufgetretene und hochansteckende Omikron-Variante zu reagieren, die weitere Kontaktreduzierungen und Schutzmaßnahmen notwendig macht. Zudem erfolgte eine Anpassung des Zeitraums, in dem geimpfte und genesene Personen den Personen mit einer Auffrischungsimpfung gleichgestellt werden. Auch setzte die Landesregierung die Beschlüsse aus der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 21. Dezember 2021 um.

Zu den allgemeinen Beweggründen und rechtlichen Grundlagen der CoronaVO in ihrer ab dem 27. Dezember 2021 gültigen Fassung wird auf die dortigen Begründungen verwiesen.

Mit der Änderung der CoronaVO Sport werden im Wesentlichen die Neuregelungen der CoronaVO in die Verordnung integriert. Daneben erfolgt eine punktuelle Klarstellung.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Zu § 3 (Maskenpflicht, Abstand)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wurden die in § 3 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO neu aufgenommene Regelung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Masken eingearbeitet. Auch im Bereich des Sports sollen damit Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Maske tragen, wovon nur in begründeten

Fällen abgewichen werden kann. Die in der Begründung der CoronaVO für diese Regelung gemachten Ausführungen tragen auch im Bereich des Sports in geschlossenen Räumen; es wird insoweit darauf verwiesen.

Zu § 5 (Sportausübung)

Zu Absatz 2a Satz 2

Durch die Einfügung der Wörter: „und den Zutritt“ wird klargestellt, dass die in Satz 2 schon bislang enthaltenen Regelungen für die Alarmstufe II nicht nur im Blick auf die Sportausübung in geschlossenen Räumen gelten, sondern auch für den Zutritt, mit dem keine vorherige oder anschließende Sportausübung im Innenraum verbunden ist, also z. B. den Zutritt zu Gemeinschaftsräumen wie Duschen oder Umkleiden nach der Sportausübung im Freien. Wie schon in der Alarmstufe I soll auch in der Alarmstufe II dafür gesorgt werden, dass das Zusammentreffen mit einer Vielzahl von Personen, die sich in Gemeinschaftsräumen aufhalten können, angesichts der damit erhöhten Infektionsgefahr möglichst eingeschränkt erfolgt. Um möglicherweise auftretende Fehlinterpretationen auszuschließen, werden die Wörter „und den Zutritt“ klarstellend eingefügt.